

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Jürgen Pelz 563 5309 563 8422 Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	30.11.2004
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/3252/04</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>01.02.2005</b>	<b>Bezirksvertretung Oberbarmen</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>09.02.2005</b>	<b>Ausschuss für Verkehr</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>23.02.2005</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>28.02.2005</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Rechtmäßige Herstellung von Erschließungsanlagen - hier: Stichstraße Vor der Beule -</b>		

### Grund der Vorlage

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Herstellung einer Erschließungsanlage.

### Beschlussvorschlag

Es wird festgestellt, dass die an der Straße Vor der Beule geplante, nach Südosten abzweigende Stichstraße sowie der hiervon zur Beckacker Schulstraße verlaufende geplante Fuß- und Radweg auf der Grundlage des § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hergestellt werden können und der in dem beigefügten Straßenplan (Anlage 02) dargestellte Straßenverlauf mit den Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB in Einklang steht.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Uebrick

## Begründung

Die Herstellung von Straßen setzt grundsätzlich einen Bebauungsplan voraus (§ 125 Abs. 1 BauGB). Liegt ein Bebauungsplan nicht vor, durften in der Vergangenheit Erschließungsanlagen nur mit der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde hergestellt werden (§ 125 Abs. 2 BauGB alte Fassung). Diese Zustimmung konnte auch nach der Herstellung der Erschließungsanlagen eingeholt werden. Eine Zustimmung war nur dann nicht erforderlich, wenn die betreffenden Anlagen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils lagen und die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht erforderlich war.

Mit der am 01. Januar 1998 in Kraft getretenen Neufassung des Baugesetzbuchs vom 27.08.1997 hat der Gesetzgeber – im Zusammenhang mit dem Wegfall des Anzeigeverfahrens für Bebauungspläne bzw. der Freistellung von der Genehmigung für aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungspläne – zur Stärkung der kommunalen Planungshoheit auch auf die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung) zur Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne des § 125 Abs. 2 BauGB verzichtet. Die höhere Verwaltungsbehörde hatte nach § 125 Abs. 2 BauGB a.F. vor Erteilung der Zustimmung zu prüfen, ob die Herstellung einer Erschließungsanlage den Zielen der Raumordnung, den Planungsleitsätzen sowie dem Abwägungsgebot der öffentlichen und privaten Belange (§ 1 Abs. 4 bis 7 BauGB) entspricht. Nach Wegfall des Zustimmungserfordernisses sind diese Voraussetzungen nunmehr eigenverantwortlich von der Gemeinde zu prüfen.

Die wichtigste materiellrechtliche Bindung, in deren Rahmen sich die Gemeinde bei Ausübung ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit und damit auch bei der bebauungsplanerischen Planung einer Erschließungsanlage nach § 125 Abs. 2 BauGB n.F. halten muss, ist das in § 1 Abs. 7 BauGB normierte Gebot, alle von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dieses Gebot bezieht sich sowohl auf das Abwägen als Vorgang, insbesondere also darauf, dass überhaupt eine Abwägung stattfindet und dass bei dieser Abwägung bestimmte Interessen in Rechnung gestellt werden, als auch auf das Abwägungsergebnis, also auf das, was bei dem Abwägungsvorgang herauskommt (so das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 26.11.2003 – 9 C 2.03). Das Bundesverwaltungsgericht lässt in der angeführten Entscheidung aber offen, welches Gemeindeorgan die Abwägung vorzunehmen hat und in welcher Form das Abwägungsergebnis darzustellen ist.

In der Stadt Wuppertal ist die abschließende Feststellung, ob eine Straße entsprechend den Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB hergestellt ist, auf den Verkehrsausschuss übertragen worden (§ 12 der Zuständigkeitsordnung vom 17.12.1999). Der Zuständigkeitsordnung ist aber nicht zweifelsfrei zu entnehmen, ob dies auch für Fälle gilt, in denen eine Erschließungsanlage – wie hier – noch gar nicht angelegt **ist** und erst auf der Grundlage des § 125 Abs. 2 BauGB hergestellt werden **soll**. Um insoweit jeden rechtlichen Zweifel auszuschließen, wird die Drucksache dem Rat der Stadt zur abschließenden Beschlussfassung vorgelegt. Nach § 41 Abs. 1 Gemeindeordnung ist der Rat der Stadt grundsätzlich für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig.

Im Rahmen des der Feststellung vorangehenden Prüfverfahrens sind die Grundzüge einer Abwägung der privaten und öffentlichen Belange zu dokumentieren und nachvollziehbar darzulegen. Aus diesem Grund wird durch öffentliche Auslage eines Straßenplans für vier Wochen den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben, Anregungen in das Verfahren einzubringen. Die Anregungen werden mit einem Abwägungsvorschlag in diesem Fall dem Rat der Stadt zur abschließenden Beschlussfassung vorgelegt. Danach erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses. Mit der Bekanntmachung des Beschlusses kann die Erschließungsanlage nach § 125 Abs. 2 BauGB n.F. rechtmäßig hergestellt werden.

### **Kosten und Finanzierung**

Im Geltungsbereich des Straßenplans Vor der Beule werden die öffentlichen Erschließungsanlagen zum Teil auf Kosten der Stadt hergestellt (Geh- und Radweg in der Straße Am Diek sowie der Geh- und Radweg in der Straße Vor der Beule über eine Teillänge). Im Übrigen wird die Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen einem Dritten durch Erschließungsvertrag gem. § 124 BauGB übertragen.

### **Zeitplan**

Der Erschließungsvertrag soll unterzeichnet werden, sobald das Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB abgeschlossen ist.

### **Anlagen**

Anlage 01 – Abwägung der privaten und öffentlichen Belange

Anlage 02 – Straßenplan

Anlage 03 – Auszug aus dem Baugesetzbuch